**Ehegattennotvertretungsrecht**

Wann dürfen Ehepartnerinnen und Ehepartner Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten treffen?

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden.

<https://www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/ehegattennotvertretung/ehegattennotvertretung_node.html>

Merkblatt zum Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

<https://www.amtsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/download/195279/Merkblatt_zum_Ehegattennotvertretungsrecht.pdf>